

Armosa Tech SA

Rue des Tuiliers 1
4480 Engis
Belgien

Geschäftszahl: 2021-0.623.472

Wien, 9. September 2021

Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt „Raco 25“

B E S C H E I D

Über den von der Firma Armosa Tech SA, Rue des Tuiliers 1, 4480 Engis (Belgien) am 22. Juli 2021 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrag auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „DVO 354/2013“) bezüglich des Biozidproduktes „Raco 25“ ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender Spruch:

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO wird der Bescheid GZ 2020-0.844.327 vom 21. Dezember 2020 für das Biozidprodukt

Raco 25

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer

Raco 25

Ratstop DF Cereals 25

Haferflockenköder Difenacoum 25 AT-0020346-0000

Ratzia Haferflocken Köder DC 25

Haferflockenköder DC 25

wie folgt abgeändert:

- Zulassung weiterer Handelsnamen:
 - Haferflockenköder Difenacoum 25
 - Ratzia Haferflocken Köder DC 25
 - Haferflockenköder DC 25

Die Anlagen 1 und 1a zum Bescheid GZ 2020-0.844.327 vom 21. Dezember 2020 werden durch die Anlagen 1 und 1a des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.844.327 vom 21. Dezember 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die oben beschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

B e g r ü n d u n g

Sachverhalt: Am 22. Juli 2021 hat die Zulassungsinhaberin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm DVO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Raco 25*“ im Register für Biozidprodukte („R4BP“) mit der R4BP-Case-Nr. BC-AV068807-08 eingebracht.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 23. August 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteihörs abgesehen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen